

pfercht. Dort bekamen sie mehxx-ere Tage lang weder zu essen noch zu trinken und später völlig unzureichende Ernährung. Der Angeklagte hat aktiv an der Tötung und Mißhandlung jüdischer Menschen sowohl bei ankommenden Transporten als auch bei den jüdischen Menschen mitgewirkt, die sich danach als Häftlinge in der „Kleinen Festung“ befanden.

Wie in der „Kleinen Festung“ das Programm zur „Endlösung der Judenfrage“ betrieben wurde, wird an einem Anfang Februar 1945 ankommenden großen Transport von in der Mehrzahl bis zum Skelett abgemagerten jüdischen Menschen besonders deutlich. Auf dem Hof richteten die SD-Aufseher, auch der Angeklagte, mit von ihm herbei geschafften Stöcken, harten Gummischläuchen, Beilen und anderen Schlagwerkzeugen ein unvorstellbares Blutbad unter den jüdischen Menschen an, in dessen Folge mindestens 100 von ihnen getötet wurden. Die übrigen trugen in der Mehrzahl schwere und Schwerste Verletzungen davon. Beim Säubern des Hofes fanden die dazu befohlenen Häftlinge abgeschlagene Finger, Ohren und blutige Hautfetzen. Von diesem Transport waren bereits bei der Ankunft 25 Menschen ausgesondert worden, weil sie Goldkronen auf den Zähnen hatten. Sie wurden vom Angeklagten und anderen Aufsehern erschlagen, und ihnen wurden die Goldkronen ausgebrochen.

In einem Falle wurde durch den Angeklagten und die anderen SD-Aufseher ein Anlaß provoziert, in dessen Folge dann sämtliche zur Zeit in den Zellen befindlichen jüdischen Häftlinge auf den Appellplatz getrieben wurden. Dort wurden nichtjüdische Häftlinge durch Mißhandlungen gezwungen, auf die jüdischen Mithäftlinge einzuschlagen. Wer nicht hart genug zuschlug, wurde von den Aufsehern brutal geschlagen, wobei sich wiederum der Angeklagte hervortat. Dabei wurden mindestens fünf Häftlinge getötet. Wiederholt mußten jüdische Häftlinge im Kreis um die Aufseher herumlaufen, sie wurden dabei auch vom Angeklagten so brutal geschlagen, daß in jedem Falle Menschen getötet wurden. In einem Falle waren es sechzehn Tote.

Oft mußten sich 15 oder mehr jüdische Häftlinge gegenüberstellen oder -hocken und sich dann gegenseitig schlagen. Wer das nach Auffassung der Aufseher nicht hart genug tat, wurde von ihnen brutal mißhandelt, wobei auch der Angeklagte aktiv mitwirkte. Auch bei diesen Gelegenheiten wurden viele jüdische Menschen totgeprügelt.

Mitte Januar 1943 hat der Angeklagte eifien jüdischen Häftling ohne Oberbekleidung bei starker Kälte etwa drei Stunden lang mit einem Wasserstrahl bespritzt, bis der Häftling, vereist und erfroren am Boden lag. Der Angeklagte beteiligte sich auch an der Mißhandlung und Tötung von acht jüdischen Häftlingen, die unter Schlägen über einen 1 m breiten Wassergraben springen mußten und, sofern sie erschöpft, ins Wasser fielen und liegenblieben, solange unter Wasser gedrückt wurden, bis sie ertranken. Auf diese Weise ermordeten der Angeklagte und die anderen Aufseher sechs jüdische Menschen.

Der Angeklagte hat teils allein, teils mit anderen Aufsehern gemeinschaftlich handelnd, mindestens 240 jüdische Menschen ermordet.

Das Stadtgericht hat den Angeklagten wegen mehrfacher, teils selbständig, teils gemeinschaftlich begangener Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 6 Buchst. b und c des IMT-Statuts vom 8. August 1945 in Verbindung mit Art. 8 und 91 der Verfassung der DDR, § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964, § 1 Abs. 6 EGSGB/StPO, §§ 91, 93 StGB zum Tode verurteilt und ihm die staatsbürgerlichen Rechte für dauernd aberkannt. Hinsichtlich der weiteren ihm mit der Anklage zur Last gelegten, aber nicht bewiesenen Straftaten wurde der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, mit der eine Freiheitsstrafe erstrebt wird.

Das Oberste Gericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen der Urteile:

I

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 13. Dezember 1968 - 101a BS 23/68.

Die aggressivsten Kreise des deutschen Imperialismus, die die faschistische Diktatur in Deutschland errichteten, begannen sofort nach der Machtergreifung mit dem organisierten Terror gegen alle friedliebenden und demokratischen Kräfte, vor allem gegen die Arbeiterklasse des eigenen Volkes. Tausende Kommunisten und andere Antifaschisten wurden unter gröbster Verletzung des Rechts und unter Mißachtung ihrer menschlichen Würde in Gefängnissen und Zuchthäusern eingekerkert und in Konzentrationslager verschleppt, die ab 1934 unter Bewachung und Verwaltung der SS standen.

Gleichzeitig betrieben die Faschisten mit allen Mitteln der Propaganda und des blutigen Terrors eine grausame Verfolgung jüdischer Menschen, die sich ständig steigerte und zu furchtbaren Exzessen führte. Dieser Terror war Bestandteil des faschistischen Regimes.

Den Jahren der Kriegsvorbereitung folgte die Verwirklichung der geplanten Expansionspolitik. Eine bedeutende Rolle zur Verwirklichung ihres Hauptaggressionszieles — die Ausdehnung nach dem Osten und der damit verbundene Überfall auf die Sowjetunion — maßten die deutschen Imperialisten dem Territorium der CSR bei. Mit dem Münchener Schanddiktat versuchten sie den Raub der sog. sudetendeutschen Gebiete sowie die Okkupation der anderen Teile der CSR und die Entrechtung des tschechoslowakischen Volkes zu legalisieren.

Entsprechend den Zielen der deutschen Faschisten wurde auch in der CSR sofort mit der Germanisierungs- und Ausrottungspolitik begonnen. Konzentrationslager und Gestapogefängnisse hatten dabei besondere Aufgaben zu erfüllen. Die „Kleine Festung“, ein Gestapogefängnis, das bis Ende 1944 die Bezeichnung „Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Prag, Polizeigefängnis Theresienstadt“ und danach die Bezeichnung „Der Kommandeur der Sicherheitspolizei Prag, Polizeigefängnis Theresienstadt“ trug, hatte im System der faschistischen Unterdrückung einen besonderen Platz. Mit dem 10. April 1940 wurde die „Kleine Festung“ von der Staatspolizeileitstelle Prag, dem Zentrum der faschistischen Verfolgungsmaschinerie in der damaligen CSR, übernommen und für ihre Zwecke ausgebaut.

Im Rahmen der durch die deutschen Faschisten betriebenen Germanisierungs- und Ausrottungspolitik wurde die „Kleine Festung“ ein Zentrum des zügellosen Terrors und der Vernichtung von Kommunisten, von anderen antifaschistischen Kräften der damaligen CSR und zahlreicher anderer Nationen sowie mehr und mehr auch von jüdischen Bürgern.

Zu allen Zeiten der Existenz der „Kleinen Festung“ als Einrichtung der Gestapo waren dort Mitglieder der kommunistischen Widerstandsbewegung inhaftiert sowie andere Patrioten aus 17 europäischen Staaten, jüdische Häftlinge aus verschiedenen Gettos und Konzentrationslagern und gegen Ende des zweiten Weltkrieges auch Kriegsgefangene sowie tschechoslowakische Partisanen.

Eine der Besonderheiten der „Kleinen Festung“ bestand auch darin, daß zu allen Zeiten die bewußten Kräfte der Arbeiterklasse der CSR und andere antifaschistische und nationalgesinnte Kräfte sowie Angehörige der tschechoslowakischen Intelligenz die überwiegende Mehrheit bildeten.